

Beitrags- und Gebührenordnung des TSB Tennisclubs Horkheim e.V.



2020

Gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung erhebt der Verein Beiträge in eigener Verantwortung.

A. Beitragsordnung

1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich als Jahresbeitrag erhoben:

Er ist gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung am Ende des ersten Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres (31.03.) zur Zahlung fällig. Die Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung in widerruflicher Form wird/wurde dem Verein mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erteilt, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, auf die Dauer der Mitgliedschaft.

Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung sind dem amtierenden Kassier oder dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Kosten, die dem Verein durch ungenügende Deckung des Kontos bei Einzug, bei unbegründetem Widerspruch gegen die Lastschrift oder durch eine nicht aktuelle Kontoverbindung entstehen, trägt das betreffende Mitglied.

Die Mitglieder werden darauf hingewiesen, dass die Zahlung des Mitgliedsbeitrags zu den Pflichten eines jeden Mitglieds gehört § 3 Abs. 5 c der Vereinssatzung. Der Verstoß hiergegen kann zum Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss des Vereinsausschusses führen § 3 Abs. 7 c der Vereinssatzung.

2. Beitragspflicht

Der Vereinsbeitrag wird erhoben von

- jedem ordentlichen (aktiven) Mitglied
- jedem Jugendmitglied
- jedem passivem Mitglied

gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder, die allgemein berechtigt sind, die Vereinsanlage zur Ausübung des Tennissports zu nutzen und nicht Jugendmitglieder sind.

Ein ordentliches Mitglied zahlt im ersten Jahr der Mitgliedschaft 50% des Beitrags, wenn es nicht

- auf einer Mannschaftsliste geführt wird
oder
- zuvor passives Mitglied oder Jugendmitglied war.

Als erstes Jahr der Mitgliedschaft gilt der Eintritt im Zeitraum vom 01.01. - 30.09. Beim Eintritt nach dem 01.10. - 31.12. gilt im darauffolgenden Jahr der reduzierte Beitrag .

Im zweiten Jahr zahlt ein ordentliches Mitglied bei ansonsten gleichen Voraussetzungen einen um 25 % reduzierten Beitrag.

Danach wird der volle Beitrag erhoben, soweit sie nicht nachweislich Schüler, Studenten, Auszubildende sind oder sich in einem freiwilligen sozialen Jahr oder ähnlichem Engagement befinden. Sie zahlen den für sie geltenden reduzierten Beitragssatz.

- b) Jugendmitglieder** sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind beitragsfrei.

Vom 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen sie einen gestaffelten Jugendbeitrag. Wahlweise gibt es eine Jugendmitgliedschaft verbunden mit einer oder ohne einer passiven Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten.

- c) Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die allgemein nicht berechtigt sind, auf der Vereinsanlage Tennis zu spielen.

Der Beitrag wird entsprechend dem Beitrag eines ordentlichen Mitglieds reduziert erhoben.

Ein passives Mitglied, das nicht zuvor bereits ordentliches Mitglied oder Jugendmitglied war, zahlt im ersten Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft einen um 50% reduzierten Beitrag. Danach wird der volle Beitrag erhoben.

3. Beitragshöhe

	Mitglied als	Beitrag
1	Ehepaar, aktiv	337,50 €
2	Einzelperson, aktiv	225,00 €
3	Jugendlicher bis Vollendung des 14. Lebensjahres mit einem Erziehungsberechtigten passiv	45,00 €
	Jugendlicher bis Vollendung des 14. Lebensjahres ohne einen Erziehungsberechtigten passiv	91,50 €
	Jugendliche ab 15 Jahre mit einem Erziehungsberechtigten passiv	90,00 €
	Jugendliche ab 15 Jahre ohne einen Erziehungsberechtigten passiv	135,00 €
4	Schüler, Auszubildende, Studenten, freiwillige Sozialarbeit u. ä.	135,00 €
5	Familienbeitrag (1,2,3,4)	390,00 €
6	Ehepaar, passiv	70,50 €
7	Einzelperson, passiv	46,50 €



4. Sonderregelungen

Der Vorstand kann den jeweiligen Vereinsbeitrag zusammenfassen und als Familienbeitrag erheben.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, Schnuppermitgliedschaften / Mitgliedschaften auf Zeit mit reduzierten (Beitrags-) Pflichten und Rechten anzubieten.

Der zweite Vorsitzende kann auf Antrag bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall bei Vorlage der zum Nachweis erforderlichen Belege in Arbeitsstunden umwandeln oder ihn ganz oder teilweise erlassen. Dem Ausschuss hat er hierüber jährlich Rechenschaft abzulegen.

B. Gebührenordnung

1. Platzgebühren (Sandplätze)

Für die Nutzung der Freiplätze wird von Gastspielern sowie passiven Mitgliedern eine Gebühr erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Platzordnung. Der Vorstand wird ermächtigt, die Höhe der Gebühr bei Bedarf anzupassen.

Ein Gastspieler ist eine Person, die **nicht Mitglied** im TSB Tennisclub e.V. Horkheim ist.

Gastspieler und passive Mitglieder dürfen nur mit einem ordentlichen oder Jugendmitglied einen Freiplatz nutzen.

2. Hallengebühren

Die Hallengebühren legt der Vorstand jährlich fest.

3. Arbeitsstunden, Wirtedienst

Alle volljährigen ordentlichen Mitglieder leisten Arbeitsstunden bei der Instandsetzung und Pflege der Tennisanlage, bei der Betreuung der Jugendmannschaften und bei der Bewirtschaftung des Vereinsheims und soweit es der Vorstand für erforderlich hält. Umfang und Zeit legt der Vorstand unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder fest. Es sollen von jedem aktiven Mitglied mindestens 20 Arbeitsstunden pro Jahr geleistet werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsstunden im Wirtedienst sind die Mitglieder des Vorstandes und die des Ausschusses sowie die in der Mitgliederversammlung bestimmten Funktionsträger des TSB Tennisclub e.V. Horkheim. Ansonsten ist die Teilnahme am Wirtedienst Pflicht.

Im Übrigen kann der Vorstand Befreiungen zulassen.

Für nicht geleisteten Wirtedienst hat jedes ordentliche volljährige Mitglied (auch Schüler, Auszubildende, Studenten, etc.) 100,00 Euro pro Jahr zu entrichten.